

1. Die Wahl zum 10. Europäischen Parlament findet am Sonntag, dem 9. Juni 2024, von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.
2. In der Landeshauptstadt Hannover wurden 385 Wahlbezirke gebildet. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Auf der Wahlbenachrichtigung wurde mitgeteilt, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei zugänglich ist. Weitere Informationen zur Barrierefreiheit sind unter 0511-168 41101-04 oder www.wahlen-hannover.de erhältlich.
3. Die Briefwahlvorstände treten für die Wahl am 9. Juni 2024 im Rathaus am Trammplatz 2, im Rathauskontor am Theodor-Lessing-Platz 1 und im Verwaltungsgebäude in der Osterstr. 31, alle 30159 Hannover um 15:30 Uhr zusammen. Die jeweilige räumliche Anordnung der einzelnen Briefwahlvorstände und deren örtliche Zuordnung wird jeweils am Eingang durch Aushang ersichtlich gemacht.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Verzeichnis der Wählberechtigten (Wählerverzeichnis) sie eingetragen ist. Die Wählenden sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes ausweisen.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei, ihre Kurzbezeichnung sowie die ersten zehn Bewerbenden der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts einen Kreis für die Kennzeichnung. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke der Stimmzettel abgeschnitten, um blinden und sehbehinderten Personen das Wählen zu ermöglichen. Alle Wahlberechtigten haben eine Stimme.

Die Wählenden geben die Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und im gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. Soweit erforderlich können Wahlberechtigte sich hierzu auch der Hilfe einer anderen Person ihres Vertrauens bedienen. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung gemäß § 4 Europawahlgesetz i.V.m. 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz verboten.
7. a.) In den Wahlbezirken 0702, 0804, 0904, 1025, 1202, 1801, 1806, 2105, 2106, 2512, 2606, 2801, 3202, 3403, 3602, 4305 werden die Stimmabgabevermerke für eine wahlstatistische Auszählung der Wahlbeteiligung ausgewertet, ohne dass die Wählenden zu erkennen sind.
b.) Zusätzlich werden in den Wahlbezirken 0702, 0804, 0904, 1025, 1202, 1801, 1806, 2105, 2106, 2512, 2606, 2801, 3202, 3403, 3602, 4305 und in den Briefwahlbezirken 0951, 1451, 3851, 5151 für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgang der Wählenden zu erkennen sind.

Die Geburtsjahrgänge werden dabei zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, sodass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden.

Die Verfahren sind gemäß § 2 Wahlstatistikgesetz zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.
8. Wählende, die einen in der Region Hannover ausgestellten gültigen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Region Hannover oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss beim Wahlamt der Landeshauptstadt Hannover einen amtlichen Wahlbriefumschlag, einen amtlichen Stimmzettel sowie amtlichen Stimmzettelumschlag beantragen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlschein angegebene Stelle übersendet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover abgegeben werden.
9. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

Landeshauptstadt Hannover

Der Oberbürgermeister

Wahlamt